

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION
VOM 17. OKTOBER 2023, NR. 14**

Ergänzung des Art. 13 (Auszahlung der Finanzierungen) der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 51 genehmigten Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 i.d.g.F. betreffend den Bereich der europäischen Integration und den Bereich der Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang)¹

Art. 1

Der Art. 13 der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 51 genehmigten Verordnung wird wie folgt ergänzt:

a)²

Art. 2 Übergangsbestimmung

Die Ergänzung des Art. 13 der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 51 genehmigten Verordnung gilt auch für laufende Finanzierungsverfahren und für noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Auszahlung von Finanzierungen.

Art. 4 Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzung zur Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ Im ABl. vom 2. November 2023, Nr. 44.

² Fügt im Art. 13 des DPREg. Nr. 51/2020 nach dem Abs. 5 die Abs. 5-bis und 5-ter hinzu.